MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
GZ: A-2022-1140-00117
17*. Sitzung*

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 05.04.2022** im Mediensaal der Volksschule Lichtenau.

Beginn: 19:30 Uhr **Ende:** 22:15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 31.03.2022 durch Email und Kurrende.

Anwesend waren:
Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)
Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte
Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Helmut Allinger (ÖVP)
Leopold Zuntermann (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Franz Wimmer (ÖVP)

Gemeinderäte
Andreas Simlinger (ÖVP)
Erwin Strasser (ÖVP)
Anton Mistelbauer (SPÖ)
Johann Höller (FPÖ)
Andreas Wandl (ÖVP)
Alfred Klemmer (ÖVP)
Johannes Denk (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Martin Hahn (ÖVP)
Josef Tesch (ÖVP)
Gerald Schnait (ÖVP)
Christian Zeller (ÖVP)

Anwesend waren außerdem:
Schriftführer Rene Rameder
Ing. Stefan Grimas **ab Punkt 5 abwesend**

Entschuldigt abwesend waren:

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 29.03.2022
3) Bilanz und Bericht Postpartnerstelle
4) Rechnungsabschluss 2021
5) Kindergartendarlehen, Änderung der Ratenfälligkeiten aufgrund Landes-Finanzsonderkation „Allgemein“
6) Ersuchen der FF Lichtenau um finanzielle Unterstützung für die Feuerwehrjugend im Jahr 2022
7) Teilbebauungsplan „Sonnblick“ (früher „Schacherfeld“) 1. Änderung, Verordnung
8) Drucker/Scanner-Multifunktionalgerät für Volksschule Lichtenau, Servicevertrag
9) Aufbahrungshalle Großreinprechts, Grundsatzbeschluss
10) Asphaltierungsarbeiten an Gemeindewegen im Jahr 2022
11) Schottermaterial Gemeindewege für das Jahr 2022
12) Betonbestellungen für das Jahr 2022
13) Glasschiebetüren der Volksschule und des Amtshauses 49, Wartungsvertrag
14) Veranstaltungsstätte Alte Schule Großreinprechts, Auftragsvergaben
15) Kauf eines Grundstückes in Großreinprechts
16) WVA KG Großreinprechts, Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ, WVA Großreinprechts
17) WVA KG Großreinprechts, Erweiterung Brunnenschutzgebiet Zone 2
18) ABA KG Großreinprechts, Sondernutzung mit öff. Wassergut für Regenwassereinleitung
19) Berichte, Information
20) Nicht öffentlicher Teil
21) Nicht öffentlicher Teil
22) Nicht öffentlicher Teil
23) Nicht öffentlicher Teil
24) Nicht öffentlicher Teil

Verlauf der Sitzung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 15.02.2022 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 29.03.2022

Der Prüfungsausschuss führte am 29.03.2022 eine angesagte Gebarungsprüfung durch.
Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Bilanz und Bericht Postpartnerstelle

Der Saldo 5 der Finanzierungsrechnung für die Postpartnerstelle Lichtenau belief sich im Jahr 2021 auf - € 23.494,08.
Durch die Tätigkeit der Mitarbeiterin in der Postpartnerstelle für die Gemeindeverwaltung kann davon ausgegangen werden, dass der Aufwand tatsächlich zwischen der Hälfte und zwei Drittel liegt.
Anzumerken ist, dass die Postpartnerstelle ca. € 2.400,00 an Miet- und Betriebskosten im Amtshaus Lichtenau 49 trägt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Bericht über die Postpartnerstelle zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Postpartnerstelle zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Rechnungsabschluss 2021

Der Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2021 ist durch 2 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegen.
Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Er wurde durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde geprüft.
Die Beilage bezüglich Mitgliedschaften bei Vereinen wurde dem Rechnungsabschluss 2021 beigeschlossen.
Er wird in seinen Grundzügen vorgetragen und erläutert.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2021 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Rechnungsabschluss 2021.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Kindergartendarlehen, Änderung der Ratenfälligkeiten aufgrund Landes-Finanzsonderkation „Allgemein“

Für das Kindergartendarlehen AT56 3299 0048 0270 0029 (Stand per 31.12.2021: € 741.176,46) hat die Marktgemeinde Lichtenau beim Land NÖ um Weiterführung in der Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“ ersucht, damit das Land NÖ auch weiterhin einen diesbezüglichen anteiligen Zinsaufwand trägt.

Aufgrund der Förderbestimmungen mussten die Rückzahlungs- bzw. Zinsfälligkeitstermine von 31.03. / 30.09. auf 01.03. / 01.09. geändert werden.

Die Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte hat der Anpassung der Rückzahlungs- bzw. Zinsfälligkeitstermine bereits zugestimmt und hierfür eine schriftliche Bestätigung (Beilage ./1) vorgelegt, welche durch den Gemeinderat zu genehmigen ist.

In diesem Zuge wurde mit der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte auch über die Verzinsung beim gegenständlichen Darlehen verhandelt. Eine Reduktion des Aufschlages wäre nur durch Umschuldung möglich. Dies würde laut Aussage der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte jedoch dazu führen, dass sie die im Marktvergleich äußerst guten Habenkonditionen am Girokonto anpassen müsste.
Da die Marktgemeinde Lichtenau das Girokonto als Kassenstärker verwendet, würde sich, solange sich die derzeitigen Habenkonditionen am Girokonto nicht gravierend verändern,

in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht durch eine Umschuldung eine Verschlechterung ergeben.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die schriftliche Bestätigung der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte bezüglich der Anpassung der Rückzahlungs- bzw. Zinsfälligkeitstermine genehmigen.
Solange sich die im Marktvergleich äußerst guten Habenkonditionen am Girokonto nicht gravierend verschlechtern, ist eine Umschuldung beim Kindergartendarlehen wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Ersuchen der FF Lichtenau um finanzielle Unterstützung für die Feuerwehrjugend im Jahr 2022

Die Freiwillige Feuerwehr Lichtenau hat um finanzielle Unterstützung im Jahr 2022 ersucht. Das Schreiben (Beilage /.2) des Feuerwehrkommandanten wird verlesen und ist fester Bestandteil des Protokolls.
Der Gemeindevorstand schlägt vor, im Jahr 2022 eine Jugendförderung in Höhe von € 4.000,00 zu gewähren, da bei der Feuerwehr in Lichtenau die gesamte Feuerwehrjugend der Marktgemeinde ausgebildet wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Jahr 2022 eine Jugendförderung in Höhe von € 4.000,00 an die Freiwillige Feuerwehr Lichtenau gewährt wird. Diese finanzielle Unterstützung ist von der Feuerwehr zweckgebunden einzusetzen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass im Jahr 2022 eine Jugendförderung in Höhe von € 4.000,00 an die Freiwillige Feuerwehr Lichtenau gewährt wird. Diese finanzielle Unterstützung ist von der Feuerwehr zweckgebunden einzusetzen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Teilbebauungsplan „Sonnblick“ (früher „Schacherfeld“) 1. Änderung, Verordnung

Im Zug der 1. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Rechtskraft: 12.12.2017) wurde der Teilbebauungsplan „Sonnblick“ (früher „Schacherfeld“) erweitert.
Ab 01. Mai 2022 soll für alle neu eingereichten Projekte bzw. bei einer Vergrößerung der maßgeblichen Berechnungsfläche um mehr als 30m² eine Zisterne vorgeschrieben werden.
Der Entwurf lag vom 15.02. bis zum 29.03.2022 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge nach Erörterung des Erläuterungsberichtes (Beilage /.3) nachstehende Verordnung beschließen:

V E R O R D N U N G
Teilbebauungsplan „Sonnblick“ (früher „Schacherfeld“)
1. Änderung - Entwurf

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel erweitert gem. §34 iVm § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 den räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes „Schacherfeld“ und beschränkt im gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes die Ableitung von Niederschlagswässern in den Regenwasserkanal.
Der Teilbebauungsplan erhält die neue Bezeichnung Teilbebauungsplan „Sonnblick“

§ 2

Die Inhalte des Teilbebauungsplanes werden so abgeändert bzw. neu festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, verfassten Plan GZ 21 064E auf einem Planblatt neu dargestellt ist.
Diese Plandarstellung gilt als Bestandteil der Verordnung.

§ 3
Ableitung von Niederschlagswässern

(1) Die Ableitung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen (inkl. Dachflächen) in den öffentlichen Regenwasserkanal wird auf folgendes Ausmaß beschränkt:
1,9 l/s je 1.000m²

Die Einhaltung dieses Grenzwertes ist im Bauverfahren nachzuweisen.
Der Nachweis gilt – auch ohne Vorlage von Berechnungsgrundlagen – als erbracht, wenn pro Bauplatz für den Wasserrückhalt eine Zisterne mit dem in der Tabelle angegebenen retentionswirksamen Volumen errichtet wird.

versiegelte Fläche am Bauplatz (gesamt)	**Retentionsvolumen**
bis 150m²	1,8m³
151m² bis 200m²	2,9m³
201m² bis 250m²	4,1m³
251m² bis 300m²	5,4m³

(2) Abs. 1 ist auf Bauverfahren, die vor dem 01.05.2022 eingereicht wurden, nicht anzuwenden.

(3) Bei Um- Zu- oder Neubauten auf Bauplätzen, deren Baubestand zur Rechtslage vor dem 01.05.2022 bewilligt wurde, gilt bei Bauverfahren, die am oder nach dem 01.05.2022 eingeleitet werden:
Wenn sich durch das eingereichte Bauvorhaben eine Vergrößerung der maßgeblichen Berechnungsfläche um mehr als 30m² ergibt, gilt für den gesamten Bauplatz die Beschränkung im Sinne Abs. 1

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Verordnung betreffend Teilbebauungsplan „Sonnblick“ (früher „Schacherfeld“) 1. Änderung gemäß Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Drucker/Scanner-Multifunktionalgerät für Volksschule Lichtenau, Servicevertrag

Aufgrund des Alters und des Zustandes des Druckers und Kopierers in der Volksschule war es notwendig, ein neues Ersatzgerät anzuschaffen. Hierfür wurde als Ersatzanschaffung das Gerät Epson Tintenstrahl WorkForce Pro WF-C878RDTWF

Multifunktionsgerät von der Firma Hundlinger, Wilhelm Miklas Platz 1, 3580 Horn, zu einem Sonderpreis von € 2.100,00 netto zzgl. einmaliger Urheberrechtsabgabe von € 10,22 netto und € 250,00 netto für die Erstinstallation angekauft. Die laufenden Kosten (=Wartung und Service) belaufen sich auf € 10,00 netto je 2500 Kopien A4 s/w und € 17,50 netto je 500 Kopien A4 färbig.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Abschluss eines Servicevertrages zu den genannten laufenden Kosten mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss eines Servicevertrages zu den genannten laufenden Kosten mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Aufbahrungshalle Großreinprechts, Grundsatzbeschluss
Da die Aufbahrungshalle in Großreinprechts teilweise in einem schlechten Zustand ist, sollen diesbezügliche Instandsetzungsarbeiten der Dachrinne und der Fassade durchgeführt und die Innenräume neu ausgemalt werden. Das Projekt soll bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht werden. Im Voranschlag 2022 sind hierfür € 20.000,00 brutto vorgesehen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das Projekt Aufbahrungshalle in Großreinprechts umgesetzt und bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass das Projekt Aufbahrungshalle in Großreinprechts umgesetzt und bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Asphaltierungsarbeiten an Gemeindewegen im Jahr 2022
Für die Asphaltierungsarbeiten an Gemeindewegen im Jahr 2022 wurden Angebote für Asphaltpreise von den Firmen Malaschofsky, Strabag, Porr, Pittel+Brausewetter, Swietelsky und RMB-Bau angefragt.

Die Firma Malaschofsky gab für die fast ausschließlich verwendete Type „AC 16 deck“ inklusive maschinellem Einbau einen Preis von € 86,00 pro Tonne an, die Firma Strabag € 88,95, die Firma Porr € 106,00, die Firma Swietelsky €99,00 pro Tonne und die Firma Pittel+Brausewetter € 125,48. Die Firma RMB-Bau gab kein Angebot ab.
Mit der Firma Malaschofsky wurden zusätzlich Zahlungskonditionen von 3% Skonto ausgehandelt, es ergeben sich daher € 83,42 pro Tonne.

„AC 16 deck“ -Händischer Einbau:

Malaschofsky	€ 117,00 pro Tonne (- 3 % Skonto € 113,49)
Porr	€ 131,00 pro Tonne
Pittel+Brausewetter	€ 151,26 pro Tonne
Strabag	€ 146,70 pro Tonne

Swietelsky	€ 129,00 pro Tonne
RMB-Bau	Kein Angebot

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass die Firma Malaschofsky aufgrund des besten Angebotes sowohl beim maschinellen als auch beim händischen Einbau als Asphaltlieferant im Jahr 2022 herangezogen wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass die Firma Malaschofsky aufgrund des besten Angebotes sowohl beim maschinellen als auch beim händischen Einbau als Asphaltlieferant im Jahr 2022 herangezogen wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Schottermaterial Gemeindewege für das Jahr 2022
Für das anfallende Schottermaterial im Jahr 2022 wurden Angebote von den Firmen Malaschofsky, Strabag, Porr, Pittel+Brausewetter, Swietelsky und RMB-Bau angefragt.

Frostschutzmaterial 0/63 bzw. Gradermaterial 0/16 und 0/32:
Malaschofsky:
€ 12,80 pro Tonne frei Bau und € 8,50 pro Tonne ab Werk
Strabag:
€ 13,55 pro Tonne frei Bau
Porr:
Frostschutzmaterial: € 14,00 pro Tonne frei Bau und € 9,00 pro Tonne ab Werk
Gradermaterial: € 14,10 pro Tonne frei Bau und € 9,10 pro Tonne ab Werk
Swietelsky:
€ 15,30 pro Tonne frei Bau
Pittel+Brausewetter:
Frostschutzmaterial: € 15,82 pro Tonne frei Bau und € 9,10 pro Tonne ab Werk
Gradermaterial: € 16,16 pro Tonne frei Bau und € 9,45 pro Tonne ab Werk
RMB-Bau: Kein Angebot

Mit der Firma Malaschofsky wurden zusätzlich 3% Skonto vereinbart.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass der Auftrag für Schottermaterial aufgrund der besseren Konditionen an die Firma Malaschofsky vergeben wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass der Auftrag für Schottermaterial aufgrund der besseren Konditionen an die Firma Malaschofsky vergeben wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12) Betonbestellungen für das Jahr 2022
Für den Betonbezug im Jahr 2022 wurden Angebote von den Firmen Swietelsky und Lasselsberger eingeholt.

Die Firma Swietelsky gab für die fast ausschließlich verwendete Beton Type C16/20-F45 GK 16-XC1 zugestellt in den Hauptort Lichtenau einen Preis von € 94,36 pro m³ zzgl. € 4,00/m³ Energiekostenzuschlag lt. Schreiben vom 16.03.2022 an, die Firma Lasselsberger € 95,02 pro m³ (2 % Skonto berücksichtigt).

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass die Firma Lasselsberger als Betonlieferant im Jahr 2022 herangezogen wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass die Firma Lasselsberger als Betonlieferant im Jahr 2022 herangezogen wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13) Glasschiebetüren der Volksschule und des Amtshauses 49, Wartungsvertrag
Die 3 Schiebetüren im Volksschuleingangsbereich müssen genauso wie die Schiebetüren im Amtshaus einer jährlichen fachmännischen Wartung unterzogen werden.
Die Kosten für die Wartung und Überprüfung durch die Firma Dormakaba belaufen sich hierfür jährlich auf € 753,60 brutto.
Ein aktuelles Vergleichsangebot der Firma Hörmann aus Straß beläuft sich jährlich auf € 414,00 brutto.
Es ist daher anzudenken, die aktuellen Wartungsverträge für die Schiebetüren mit der Firma Dormakaba zum nächst möglichen Termin zu kündigen und einen neuen Wartungsvertrag mit der Firma Hörmann aus Straß lt. Angebot zu schließen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Wartungsvertrag mit der Firma Hörmann aus Straß zu den genannten Konditionen genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Wartungsvertrag mit der Firma Hörmann aus Straß zu den genannten Konditionen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14) Veranstaltungsstätte Alte Schule Großreinprechts, Auftragsvergaben
Um den Baufortschritt der Veranstaltungsstätte Alte Schule in Großreinprechts weiter voran zu treiben wurden durch Vizebürgermeiser Reinhard Steindl folgende Angebote eingeholt:

Gemeinderat Erwin Strasser verlässt den Raum.

a.) Dachstuhl und Dach
Für den Dachstuhl inkl. Dacheindeckung mittels Dachpaneelen wurde bei der Firma Strasser aus Allentsgschwendt sowie bei der Firma Schütz aus Kottes angefragt. Die Firma Strasser konnte unter Bedachtnahme einer bauseitigen Mithilfe sowie bauseitiger Gerüstbeistellung ein Angebot in Höhe von € 45.800,00 netto stellen. Ohne Mithilfe und mit firmenseitiger Gerüstbeistellung würde das Angebot ca. € 58.000,00 netto entsprechen. Das Vergleichsangebot von der Firma Schütz beläuft sich inkl. Gerüst und ohne bauseitiger Mithilfe auf € 59.532,30 netto.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass aufgrund des besseren Angebotes die Firma Strasser mit der Errichtung des Dachstuhles sowie der Dacheindeckung mittels Dachpaneelen zu einem vorbehaltlichen Preis von € 45.800,00 netto beauftragt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass aufgrund des besseren Angebotes die Firma Strasser mit der Errichtung des Dachstuhles sowie der Dacheindeckung mittels Dachpaneelen zu einem vorbehaltlichen Preis von € 45.800,00 netto beauftragt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Erwin Strasser betritt wieder den Raum.

b.) Fenster und Nebeneingangstüren

Für die geplanten Fenster und Nebeneingangstüren wurden von der Firma Seitl aus Gföhl 11 Kunststoff-Alu-Fenster und 4 Nebeneingangstüren aus Aluminium in der Höhe von € 11.650,00 netto angeboten. Das Angebot vom Lagerhaus Zwettl beläuft sich auf € 13.703,77 netto, wobei keine Aluschale auf der Außenseite der Fenster angeboten wurde.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass aufgrund des besseren Angebotes die Fenster und Nebeneingangstüren zu einem vorbehaltlichen Preis von € 11.650,00 netto von der Firma Seitl aus Gföhl angekauft werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass aufgrund des besseren Angebotes die Fenster und Nebeneingangstüren zu einem vorbehaltlichen Preis von € 11.650,00 netto von der Firma Seitl aus Gföhl angekauft werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

c.) Tore

Für die Veranstaltungstätte „Alte Schule“ sind 3 Tore mit einer Größe von ca. 4x4m sowie 1 Tor mit einer Größe von ca. 3x3m geplant. Alle Tore sind manuell mittels Kettenzug zu betreiben.
Das Angebot der Firma Hörmann aus Straß konnte in einer Höhe von € 9.660,00 netto zzgl. € 480,00 netto ziviltechnischer Abnahme inkl. Prüfbericht und € 3.400,00 netto Montagekosten gelegt werden. Das entspricht Gesamtkosten in Höhe von € 13.540,00 netto.
Die Firma Seitl aus Gföhl bot die Tore in einer Höhe von € 12.077,15 netto zzgl. € 500,00 netto ziviltechnischer Abnahme inkl. Prüfbericht und € 2.200,00 netto Montagekosten an. Die Gesamtkosten der Firma Seitl würden sich auf € 14.777,15 netto belaufen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass aufgrund des besseren Gesamtangebotes die Tore zu einem Preis von € 13.540,00 netto von der Firma Hörmann aus Straß angekauft werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass aufgrund des besseren Gesamtangebotes die Tore zu einem Preis von € 13.540,00 netto von der Firma Hörmann aus Straß angekauft werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Andreas Wandl verlässt den Raum.

d.) Elektrik

Für die Elektrikerarbeiten wurden bei den ortsansässigen Elektrikerfirmen Andreas Gretzel und Andreas Wandl angefragt.
Die Firma Gretzel konnte die erforderlichen Arbeiten in Höhe von € 11.936,87 netto abzgl. 3% Skonto anbieten. Die Firma Wandl stellte ein vergleichbares Angebot in Höhe von € 13.050,73. Die Angebote wurden von Bauhofleiter Starkl Gerald sowie von Vizebürgermeister Steindl Reinhard geprüft.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass für Elektrikerarbeiten die Firma Andreas Gretzel aufgrund des besseren Angebotes beauftragt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass für Elektrikerarbeiten die Firma Andreas Gretzel aufgrund des besseren Angebotes beauftragt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Andreas Wandl betritt wieder den Raum.

15) Kauf eines Grundstückes in Großreinprechts

In der KG Großreinprechts steht das Grundstück mit der Grundstücksnummer 656/2 zum Verkauf. Die Marktgemeinde Lichtenau hat durch Vizebürgermeister Reinhard Steindl das Interesse bei den Grundstückseigentümern bekundet. Nach mehreren Gesprächen steht nun fest, dass das Grundstück mit einer Größe von ca. 3.496 m² (lt. Grundbuchsauszug) zu einem Preis von € 56.000,00 an die Marktgemeinde Lichtenau verkauft werden kann, das sind ca. € 16,02 pro m².
Vorgeschlagen wird, dass, wie auch z.B. in Lichtenau Am Sonnblick, die Gemeinde für diese Fläche die Vermessungs- und Verbücherungskosten vorfinanziert und im Wege von Vermessungspauschalen an zukünftige dortige Bauwerber weiterverrechnet.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Lichtenau das Grundstück 656/2 mit ca. 3.496 m² (lt. Grundbuchsauszug) zum Preis von € 56.000,00 (ca. € 16,02 je m²) ankauft, für diese Fläche die Vermessungs- und Verbücherungskosten vorfinanziert und im Wege von Vermessungspauschalen an zukünftige dortige Bauwerber weiterverrechnet.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

16) WVA Großreinprechts, Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ, WVA Großreinprechts

L7163, km 1,466 – 1,536; WVA Großreinprechts (STBA7-SN-201/011-2021):
Zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in Großreinprechts muss entlang der Straße L7163 (km 1,466 bis 1,59) gegraben werden.
Für diese Grabungsarbeiten entlang der L7163 wurde um Sondernutzung beim Land NÖ angesucht.
Daraufhin übermittelte das Land NÖ einen diesbezüglichen Sondernutzungsvertrag (STBA7-SN-201/011-2021) (Beilage ./4).

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-201/011-2021 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-201/011-2021
Abstimmungsergebnis: einstimmig

17) WVA KG Großreinprechts, Erweiterung Brunnenschutzgebiet Zone 2

In Großreinprechts ist für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage ein Bohrbrunnen geplant. Am 23.03.2022 wurde im Zuge der wasserrechtlichen Verhandlung für diese Erweiterung durch die BH nun ein erweitertes Schutzgebiet (Beilage ./5) der Schutzzone 2 festgelegt. Das betrifft zur Gänze das Grundstück 645, KG Großreinprechts, und teilweise die Grundstücke 650 und 649/1, beide KG Großreinprechts, sowie teilweise die Grundstücke 103/2 und 114, beide KG Gloden. Die Entschädigungshöhe ergibt sich lt. Landwirtschaftskammer NÖ wie folgt:

.) Entschädigung für zukünftige Nicht-Ausbringung von Pflanzenschutzmittel:
zwischen € 30,00 und € 80,00 pro ha und Jahr
.) Entschädigung für zukünftige Nicht-Ausbringung von animalischem Dünger:
zwischen € 500,00 und € 570,00 pro ha und Jahr
.) Entschädigung für Formverschlechterung des Grundstückes:
zwischen € 100,00 und € 200,00 pro ha und Jahr
.) Entschädigung für Wertminderung des Grundstückes:
zwischen € 100,00 und € 300,00 pro ha und Jahr

Mit den Grundstücksbesitzern wurde eine jährliche Entschädigung von € 1.015,00 pro ha vereinbart, wobei eine mögliche Koppelung der Entschädigung an den Verbraucherpreisindex mit der Landwirtschaftskammer NÖ noch abzuklären ist. Darüber hinaus ist auch noch die tatsächlich beanspruchte Fläche mit der BH Krems abzustimmen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Maximalfläche nicht größer als 926 m² sein wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge aufgrund der Besprechung mit den Grundstückseigentümern eine jährliche Entschädigungszahlung in Höhe von € 1.015,00 genehmigen, wobei noch eine Koppelung an den Verbraucherpreisindex mit der Landwirtschaftskammer NÖ abzuklären ist.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

18) ABA KG Großreinprechts, Sondernutzung mit öff. Wassergut für Regenwassereinleitung

Für die Einleitung der Regenwässer in den Reinprechtsdorferbach der KG Großreinprechts ist mit dem öffentlichem Wassergut der Republik Österreich, vertreten durch die Abteilung WA 1 des Amtes der NÖ Landesregierung, ein Sondernutzungsvertrag (WA1-ÖWG-25109/071-2022) (Beilage ./6). abzuschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Sondernutzungsvertrag WA1-ÖWG-25109/071-2022 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Sondernutzungsvertrag WA1-ÖWG-25109/071-2022
Abstimmungsergebnis: einstimmig

19) Berichte, Information

- Dankesschreiben Weber - Gedenken Bewahren
- Abbau Telefonzelle AL, PA, ER
- Garagenbau (2 Anfragen) im Betriebsgebiet
- Änderung des Bezugsniveaus „Am Sonnblick“
- Klimaticket

Nicht öffentlicher Teil:
Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 05.04.2022 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

Andreas Pichler eh.
Bürgermeister

René Rameder eh.
Schriftführer

Andreas Mistelbauer eh.
Gemeinderat

Anton Mistelbauer
Gemeinderat

Johann Höller eh.
Gemeinderat

Beilagen:

Beilage ./1: Schriftliche Bestätigung der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte bezüglich der Anpassung der Rückzahlungs- bzw. Zinsfälligkeitstermine beim Kindergartendarlehen (Darlehen Konto-Nr. 48-02.700.029) vom 28.02.2022

Beilage ./2: Ersuchen um Jugendförderung der FF Lichtenau

Beilage ./3: Entwurf Verordnung Teilbebauungsplan „Sonnblick“ (früher „Schacherfeld“) 1.Änderung

Beilage ./4: Vom Land NÖ vorgelegter Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-201/011-2021

Beilage ./5: Erweiterung Schutzgebiet (Wasserrechtsverhandlung „Erweiterung WVA Großreinprechts“)

Beilage ./6: Vom öffentlichen Wassergut vorgelegter Sondernutzungsvertrag WA1-ÖWG-25109/071-2022

BEILAGE ./1

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
3522 Lichtenau, politischer Bez. Krems
Eingel. am 01. März 2022
Beilagen:...../ Zahl:.....
Erledigt:.....

Raiffeisenbank
Region **Waldviertel** Mitte

Meine Bank in Zwettl
Landstraße 23
3910 Zwettl

Tel 02822 / 53105 - 0
Fax 02822 / 53105 - 4000

Fr. Lackinger, BSc. / DW: 7600

An die
Marktgemeinde Lichtenau
Lichtenau 49
3522 Lichtenau

Zwettl, 28. FEB. 2022

Betreff:
Darlehen Konto-Nr. 48-02.700.029

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Darlehensvertrag vom 30.10.2017 / 07.11.2017 wurde Ihnen ein Darlehen i.H. von € 1.330.000,-- gewährt, welches derzeit einen Saldo i.H. von € 741.176,46,-- aufweist.

Wie zwischen Ihnen und dem Amt der NÖ Landesregierung besprochen, wird gegenständliches Darlehen nun im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein" abgewickelt.

Aufgrund der Förderbestimmungen werden die Zinsfälligkeitstermine von 31.03. / 30.09. auf 01.03. / 01.09. eines jeden Jahres abgeändert.
Die neuen Zinsanpassungstermine sind der 02.03. und der 02.09. eines jeden Jahres.

Die Darlehensrückzahlung hat in 28 halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von jeweils € 26.470,59, jeweils fällig zum 01.03. und 01.09. eines Jahres, erstmals zum 01.03.2022, zu erfolgen. Die Höhe der letzten Rate ergibt sich aus dem Kontoabschluss. Bei Konditionenänderung ist der Kreditgeber berechtigt die o.a. Raten entsprechend anzupassen.

Alle übrigen Bedingungen des Darlehensvertrages vom 30.10.2017 / 07.11.2017 bleiben unverändert aufrecht.

Wir ersuchen Sie, die beiliegende Kopie unterfertigt an uns zu retournieren.

Bankstellen: Albrechtsberg, Altmelon, Arbesbach, Bad Traunstein, Bärnkopf, Els, Friedersbach, Gars am Kamp, Geras, Göhl, Grafenschlag, Grainbrunn, Großglobnitz, Großgöttfritz, Großreinprechts, Horn, Irnfritz, Jagenbach, Japons, Krumau am Kamp, Kirchbach, Kirchschlag, Langau, Langschlag, Lichtenau, Martinsberg, Niedergrünbach, Oberstrahlbach, Ottenschlag, Pernegg, Purk, Rappottenstein, Rastenfeld, Sallingberg, Schönbach, Schweiggers, St. Leonhard/Hw., Waldhausen, Weitersfeld, Zwettl

Hochachtungsvoll

Raiffeisenbank
Region Waldviertel Mitte
eGen

.....	.....
Geschäftsf. Gemeinderat	Bürgermeister

R.S.

.....	.....
Gemeinderat	Gemeinderat

BEILAGE. /2

Freiwillige Feuerwehr
Lichtenau im Waldviertel
3522 Lichtenau 86 0664/8462723
e-mail: N10116@feuerwehr.gv.at
www.feuerwehr-lichtenau.at

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
3522 Lichtenau, politischer Bez. Krems
Eingel.am 04. Jan. 2022
Beilagen:...../ Zahl:.....
Erledigt:.....

LICHTENAU, 04.01.2022

Sg. Herr Bürgermeister
Sg. Herr Vizebürgermeister
Wehrte Gemeinderäte innen

Kostenbeitrag im Rahmen der Jugendförderung
für Mannschaftstransportfahrzeug

Das derzeitige Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) ist bereits 24 Jahre alt und entspricht nicht mehr den Stand der Technik und den Anforderungen. Bei der letzten Überprüfung wurde bereits eine Vielzahl an Mängeln festgestellt. Auf Grund des Alters und der anstehenden Reparaturen ist es nicht mehr Zielführend das Fahrzeug weiter zu verwenden. Seit der Anschaffung des gebrauchten MTF vor 20 Jahren wurden ca. 72.000 km gefahren. Das Fahrzeug wir vor allem für die Feuerwehrjugend genutzt. Derzeit sind bei der Feuerwehrjugend 11 Mitglieder (3 Taubitz, 3 Scheutz, 1 Pallweis, 1 Ladings, 2 Lichtenau, 1 Attenreith,) gemeldet.

Die Freiwillige Feuerwehr Lichtenau hat in ihrer Mitgliederversammlung am 27. 12. 2019 den Ankauf eines neuen Mannschaftstransportfahrzeuges beschlossen. Nun ist es soweit, nach der Besichtigung verschiedener Fahrzeuge und Besprechungen im Kreise der Kameraden wurde im Oktober 2021 das neue Fahrzeug bei der Firma Lehr in Horn bestellt. Hierbei handelt es sich um einen Ford Transit. Die Feuerwehrtechnischen Einbauten führt die Fa. Firnkranz in Großweikersdorf durch.

Das Fahrzeug kostet 59.051,- Euro. Davon wird die Nova in Höhe von 7.888,- Euro abgezogen. Weiters wird durch das Land NÖ die MWSt in Höhe von 8.527,- Euro rückerstattet. Das NÖ-Landesfeuerwehrkommando fördert das Fahrzeug mit 7.000,- Euro. Daher bleibt ein Restbetrag von ca. 35.636,- Euro für die Feuerwehr Lichtenau.

Die Freiwillige Feuerwehr Lichtenau ersucht die Marktgemeinde Lichtenau um einen Kostenbeitrag in der Höhe von 5.000,- für die Anschaffung des neuen Mannschaftstransportfahrzeuges.

Sachlich und rechnerisch geprüft.

Der Feuerwehrkommandant:

MISTELBAUER, BR

BEILAGE. /3

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2
2 Verordnung 3
3 Erläuterungsbericht 5
3.1 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches 5
3.2 Beschränkung der Ableitung von Niederschlagswässern 6
4 Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan 7
5 Anlage 8

Genderhinweis:
Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Aufgrund der Lesbarkeit der Texte wird im Erläuterungsbericht die männliche Form von Personen bezogenen Hauptwörtern gewählt. Die Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 EINLEITUNG

Im Jahr 2018 erlies der Gemeinderat für die neu geschaffene Siedlung den Teilbebauungsplan Schacherfeld.
Inhaltlich sind bei diesem Bebauungsplan – neben den Pflichtfestlegungen wie Bebauungsdichte, Bebauungsweise, Bebauungshöhe und Straßenniveau – die Gestaltungsvorschriften hervorzuheben, die eine dem natürlichen Geländeverlauf folgende Bebauung sicherstellen.

Mit der 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Rechtskraft 25.08.2021) wurde das Bauland der Siedlung erweitert.

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Teilbebauungsplanes soll sein räumlicher Geltungsbereich auf die neu gewidmeten Baulandbereiche ausgedehnt werden.

Zusätzlich soll für den gesamten Geltungsbereich die Ableitung von Niederschlagswässern in den öffentlichen Regenwasserkanal beschränkt werden.

Der Bezeichnung des Teilbebauungsplanes soll von Teilbebauungsplan „Schacherfeld“ auf Teilbebauungsplan "Sonnblick" geändert werden.

2 VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) nachstehende

V E R O R D N U N G
Teilbebauungsplan „Sonnblick“ (früher „Schacherfeld“)
1. Änderung - Entwurf

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel erweitert gem. §34 iVm § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 den räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes „Schacherfeld“ und beschränkt im gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes die Ableitung von Niederschlagswässern in den Regenwasserkanal.

Der Teilbebauungsplan erhält die neue Bezeichnung Teilbebauungsplan „Sonnblick“

§ 2

Die Inhalte des Teilbebauungsplanes werden so abgeändert bzw. neu festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, verfassten Plan GZ 21 064E auf einem Planblatt neu dargestellt ist.
Diese Plandarstellung gilt als Bestandteil der Verordnung.

§ 3
Ableitung von Niederschlagswässern

(1) Die Ableitung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen (inkl. Dachflächen) in den öffentlichen Regenwasserkanal wird auf folgendes Ausmaß beschränkt:
1,9 l/s je 1.000m²

Die Einhaltung dieses Grenzwertes ist im Bauverfahren nachzuweisen.

Der Nachweis gilt – auch ohne Vorlage von Berechnungsgrundlagen – als erbracht, wenn pro Bauplatz für den Wasserrückhalt eine Zisterne mit dem in der Tabelle angegebenen retentionswirksamen Volumen errichtet wird.

versiegelte Fläche am Bauplatz (gesamt)	Retentionsvolumen
bis 150m²	1,8m³
151m² bis 200m²	2,9m³
201m² bis 250m²	4,1m³
251m² bis 300m²	5,4m³

(2) Abs. 1 ist auf Bauverfahren, die vor dem 01.05.2022 eingereicht wurden, nicht anzuwenden.

(3) Bei Um- Zu- oder Neubauten auf Bauplätzen, deren Baubestand zur Rechtslage vor dem 01.05.2022 bewilligt wurde, gilt bei Bauverfahren, die am oder nach dem 01.05.2022 eingeleitet werden:
Wenn sich durch das eingereichte Bauvorhaben eine Vergrößerung der maßgeblichen Berechnungsfläche um mehr als 30m² ergibt, gilt für den gesamten Bauplatz die Beschränkung im Sinne Abs. 1

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

3 ERLÄUTERUNGSBERICHT

3.1 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches

Mit Rechtskraft 25.08.2021 wurde im Zuge der 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes die Siedlung „Schacherfeld" neu gestaltet. Im östlichen Teil (im Plan orange) wurde die Siedlung erweitert, innerhalb der Siedlung wurde der Spielplatz von der südlichen Grenze in das Zentrum verlegt.

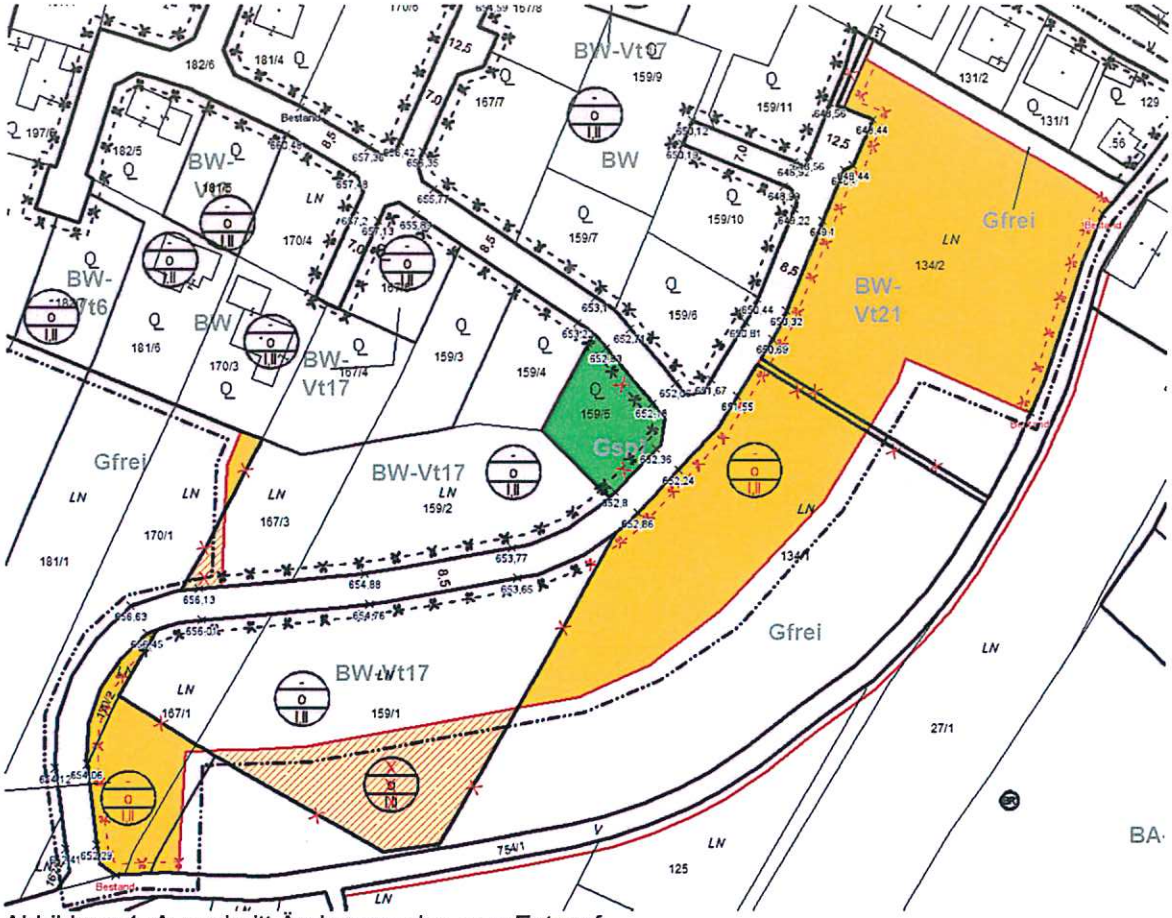


Abbildung 1: Ausschnitt Änderungsplan zum Entwurf

folgende Bebauungsfestlegungen sind vorgesehen:

Bebauungsdichte:	keine Festlegung
Bebauungsweise:	offen
Bebauungshöhe:	Bauklasse I oder II

Diese Festlegungen entsprechen den bestehenden Festlegungen der Urfassung. Es sind keine raumplanerisch-fachlichen Grundlagen erkennbar, die ein Abgehen von diesen Festlegungen erforderlich machen würden.

Das Straßenniveau in der Straßenfluchtlinie wurde für den neu gewidmeten Bereich bereits in der Urfassung festgelegt. Es soll beibehalten werden. Im Norden wird die Straßenfluchtlinie geringfügig verlegt, um den Weg zu verbreitern.

3.2 Beschränkung der Ableitung von Niederschlagswässern

Die Starkregenereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Ableitung der Niederschlagswässer im Bauland durch die öffentliche Regenwasserkanalisation mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann. Die Ursache dafür liegt sowohl in den erhöhten Niederschlagsmengen als auch in geänderten – berichtigten – Berechnungsmethoden.

Die wirtschaftlich vernünftigste Lösung zur Vermeidung einer Überlastung der Kanalisation ist ein Regenwasserrückhalt auf Eigengrund mit der Festlegung eines s.g. Drosselabflusses, das ist jene Menge an Regenwasser, die von einem Grundstück maximal in die Kanalisation abgeleitet werden darf.

Gem. § 30 Abs. 2 Z. 20 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 dürfen in einem Bebauungsplan ... *Zonen, in denen die Ableitung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen oder Dachflächen in einem dafür vorgesehenen Kanal oder in einem Vorfluter untersagt oder in einem anzugebenen Ausmaß eingeschränkt werden.*

Unter Berufung auf diese Ermächtigung plant der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau daher, schrittweise für das gesamte Gemeindegebiet die Ableitung von Niederschlagswässern in den öffentlichen Regenwasserkanal auf jenes Ausmaß zu beschränken, das dem fiktiven Abfluss des unbebauten Urgeländes, das sind 1,9 l/s je 1.000m², entspricht.

Ein erster Umsetzungsschritt soll nun im Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes „Sonnblick" gesetzt werden, dieser Schritt soll kurzfristig auf alle ähnlichen Teilbebauungspläne in der Gemeinde ausgedehnt werden.

Die Gemeinde hat die Firma Henninger & Partner GmbH mit der Ausarbeitung eines Leitfades „Drosselabfluss und Regenwasserrückhalt auf Eigengrund" angepasst auf die Bedürfnisse Bereich Schacherfeld beauftragt. Dieser Leitfaden ist dem Erläuterungsbericht angeschlossen.

Dem Leitfaden ist die Berechnung des maximalen Drosselabflusses mit 1,9 l/s je 1.000m² entnommen.

Im Leitfaden ist dargestellt, dass die Einhaltung des maximalen Drosselabflusses mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Im Interesse einer Deregulierung hat der Gemeinderat bewusst auf die Festlegung einer bestimmten Maßnahme (Retention oder Versickerung) verzichtet – hier bleibt die Entscheidung bei den Grundeigentümern.

Zur Vermeidung unbilliger Härten ist eine Übergangsfrist bis 01.05.2022 vorgesehen.

3.3 Änderung der Bezeichnung des Teilbebauungsplanes

Bei der Erlassung der Urfassung des Teilbebauungsplanes waren für die Siedlung noch keine Straßenbezeichnungen festgelegt, daher wurde der Teilbebauungsplan nach der ursprünglichen Flurbezeichnung benannt.
Zwischenzeitig wurden vom Gemeinderat Straßenbezeichnungen festgelegt, daher soll zur Vermeidung von Verwechslungen die Bezeichnung des Teilbebauungsplanes auf „Sonnblick", der für den größten Teil der Siedlung geltenden Straßenbezeichnung geändert werden.

4 ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Der vorliegende Entwurf zum Teilbebauungsplan „Sonnblick“ entspricht dem Widmungsstand des Örtlichen Raumordnungsprogramms.

Lichtenau, 2022-02-08

Gemeinderat
der Marktgemeinde Lichtenau

Bgm. Andreas Pichler
A-3522 Lichtenau im Waldviertel 49
(für die ErstellerIn)

Kommunaldialog Raumplanung GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Fn 416995d, LG St. Pölten
Mag. Stefan Aufhauser
A-3130 Herzogenburg, Feldgasse 1
T: +43 (0)2782 85101
E: office@kommunaldialog.at
H: www.kommunaldialog.at
(für die fachliche Ausarbeitung)

5 ANLAGE

- Henninger & Partner GmbH, Leitfaden Drosselabfluss und Regenwasserrückhalt auf Eigengrund
- Teilbebauungsplan „Schacherfeld“ 1. Änderung - Entwurf

BEILAGE. /4

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
3522 Lichtenau, politischer Bez. Krems
Eingel. am 08. März 2022
Beilagen: ..... / Zahl: .....
Erledigt: .....

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

Marktgemeinde Lichtenau
3522 Lichtenau 49

Beilagen

STBA7-SN-201/011-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.stba7@noel.gv.at
Fax: 02732/82125-670001 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 32) 82125 Durchwahl	Datum
	Reinhard Schindl	670045	23. Februar 2022

Betrifft
L7163, von km 1,466 bis km 1,536, Marktgemeinde Lichtenau, Wasserversorgungsanlage, Sondernutzung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die beiliegenden Verträge sind jeweils auf der letzten Seite **zu unterschreiben** und **beide Verträge** zwecks Gegenzeichnung wieder an uns zu **retournieren**.

Bitte setzen Sie den **Namenszug** nicht nur handschriftlich, sondern **zusätzlich auch in Blockschrift**, eventuell einen Stempel, hinzu.

Nach Gegenzeichnung wird Ihnen der gültige Vertrag mit den eingereichten Projektunterlagen rückgesendet.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. K r a n a b e t t e r
Bauabteilungsleiter-Stv.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

STBA7-SN-201/011-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße),**
im Folgenden kurz „**Land**" genannt und

2.) **der Marktgemeinde Lichtenau,**
in **3522 Lichtenau 49,**
im Folgenden kurz „**Vertragspartner**" genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **9.12.2021** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)
zufolge **Erweiterung der Wasserversorgungsanlage**
in der **Marktgemeinde Lichtenau**
im Aufsichtsbezirk der **NÖ** Straßenbauabteilung 7 Krems an der Donau
im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Ottenschlag,**
für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.
+)
Benützt wird die L 7163, von km 1,466 bis km 1,536, für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage.

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektsunterlagen zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land
und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

2.a) Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis -- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc.), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

10. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

11. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

12. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.
Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).
Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschreibungen erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.
Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen.
Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:--** in zweifacher

Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.
Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hiefür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan --) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschreibungen sind in der **Beilage Nr. STBA7-SN-201/011-2021** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektsunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

Leichtenau....., am 12.4.2022
Für den Vertragspartner



BÜRGERMEISTER
ANDREAS PICHLER

....., am .....
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

(Dienstsiegel)

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Beilage zu STBA7-SN-201/011/2021

1. Ausführung

1.1. Entlangführungen

1.1.1. Entlangführungen in der Fahrbahn:

Mit Rücksicht auf die technischen und örtlichen Gegebenheiten ist (sind) die Entlangführung(en) in der Fahrbahn gestattet, wobei die Achse der Künette wie folgt zu führen ist:
in der Mitte des rechten Fahrstreifens
der L7163 von km 1,466 bis km 1,536

Für Schächte im Fahrbahnbereich werden höhenverstellbare Schachtabdeckungen empfohlen.

2. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungen in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat **100** cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre nicht erforderlich.

2.1. spezielle Anforderungen an Leerrohre/Rohrverbände

Nach Fertigstellung der Verlegearbeiten ist vom Berechtigten eine Funktionsüberprüfung der Leerverrohrungen/Rohrverbandes durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Land NÖ auf

Verlangen vorzulegen. Bei nicht entsprechenden Ergebnissen ist ein neuerliches Aufgraben / Queren (nach der endgültigen Instandsetzung der bit. Schichten) auf Landesstraßengrund nicht gestattet.

4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, stabilisiertem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen. (Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, erhältlich. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

4.1.1. Im Besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen:

Frostschutzschichte	**40** cm dick
Obere Tragschichte	**10** cm dick
Bit. Tragschichte (AC**22**trag**70/100T2,G5**)	**10** cm dick
Bit. Decke (AC**11**deck**70/100A1,G2**)	**3,5** cm dick

4.1.2. Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt „B".

4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette

Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

5. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflöcke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind

ordnungsgemäß wiederzuversetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

6. Sonstiges

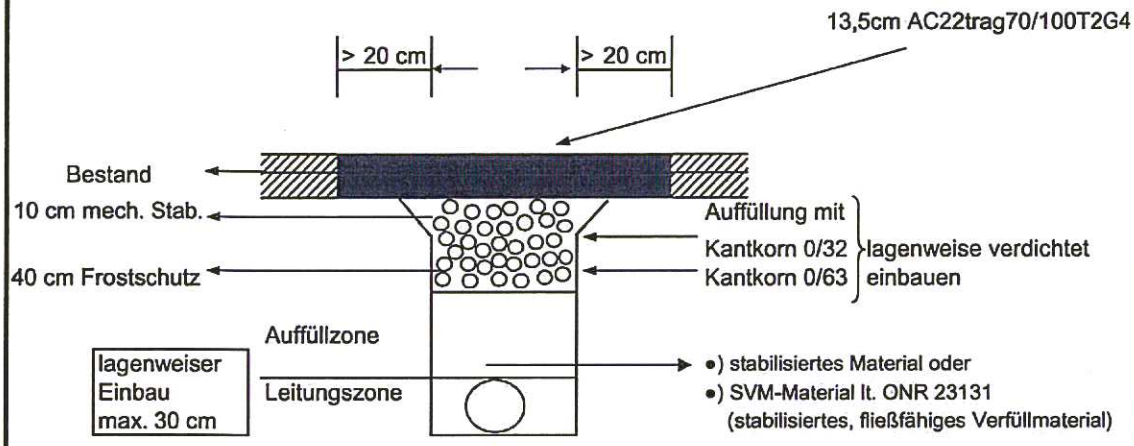
INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN B + L

Instandsetzungsart B

lt. RVS 13.01.43 gem. Seite 6-7

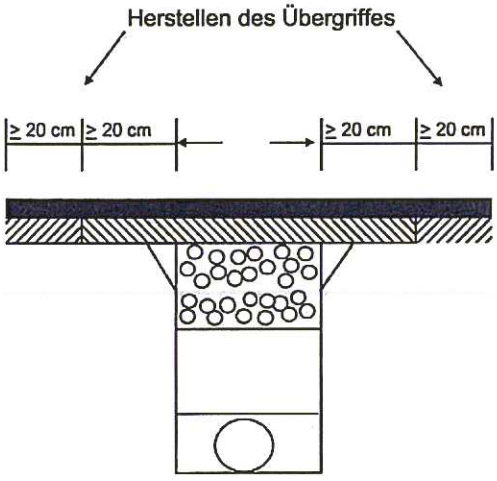
Beilage zu STBA7-SN-201/011-2021

1) Vorläufige Instandsetzung



Überwinterung - mind. 10 - 12 Monate unter Verkehr

2) Endgültige Instandsetzung

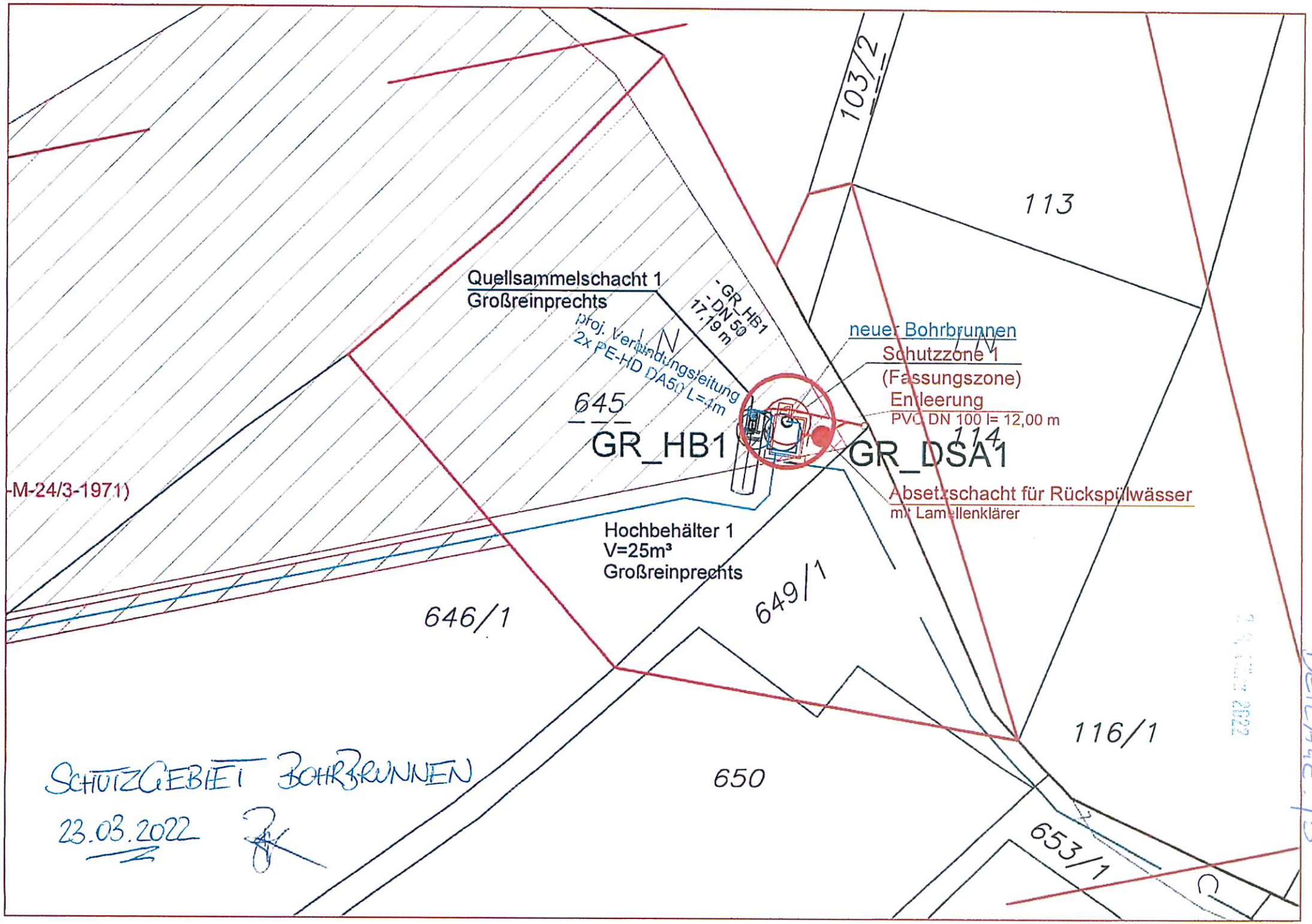


1. Fräsen 3,5cm
2. HD-Reinigen
3. Fugenband/Voranstrich und Vorspritzen
4. Einbau von 3,5cm AC11deck70/100A1,G2

Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung

Künettentiefe bis zu 1,50 m: Lastplattenversuch gem. ÖNORM B 4417
Künettentiefe über 1,50 m: schwere Rammsondierung (DPH) gem. ÖNORM EN ISO 22476-2

Der Verdichtungsnachweis ist der zuständigen Straßenmeisterei zur Kenntnis zu bringen.
Auf Verlangen sind Eignungsprüfungen für verwendete Materialien vorzulegen!


103/2
113
Quellsammelschacht 1
Großreinprechts
GR_HB1
DN 50
17,19 m
proj. Verbindungsleitung
2x PE-HD DA50 L=4m
645
GR_HB1
neuer Bohrbrunnen
Schutzzone 1
(Fassungszone)
Entleerung
PVC DN 100 l= 12,00 m
114
GR_DSA1
Absetzschacht für Rückspülwässer
mit Lamellenklärer
-M-24/3-1971)
Hochbehälter 1
V=25m³
Großreinprechts
646/1
649/1
116/1
650
653/1
SCHUTZGEBIET BOHRBRUNNEN
23.03.2022
BEILAGE 15

BEILAGE. 16

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wasser
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
3522 Lichtenau, politischer Bez. Krems
Eingel. am 08. März 2022
Beilagen:...../ Zahl:.....
Erledigt:.....

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
z. H. des Bürgermeisters
Lichtenau 49
3522 Lichtenau im Waldviertel

E-Mail: post.wa1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14040 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
WA1-ÖWG-25109/071-2022	2 Verträge		Matthias Neunteufel	14440	02. März 2022

Betrifft
Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel, Abwasserbeseitigungsanlage Großreinprechts - Erweiterung RW-Kanal Siedlung Ost, Gst.-Nr. 685/4, KG Großreinprechts, Vertragsverfahren

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Aufgrund Ihres Antrages vom 23. Februar 2022 übermitteln wir Ihnen in der Anlage einen Vertrag in 2-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen, die Unterzeichnung entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu veranlassen und uns beide Vertragsexemplare **bis spätestens 31. Mai 2022** wieder vorzulegen.

Sie erhalten anschließend ein vom Vertreter der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) gegengezeichnetes Vertragsexemplar zu Ihrer weiteren Verwendung.

Hinweis:
Nach § 35 Z. 22 lit. h der NÖ Gemeindeordnung 1973, in der geltenden Fassung, ist der Gemeinderat zum Abschluss des Vertrages zuständig, sofern dies nicht aufgrund von Richtlinien gemäß § 35 Z. 1 leg. cit. dem Gemeindevorstand (Stadtrat) vorbehalten ist.

Wir ersuchen Sie daher, eine entsprechende Unterzeichnung zu veranlassen.

Mit freundlichem Gruß

Für die Landeshauptfrau

N e u n t e u f e l

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

WA1-ÖWG-25109/071-2022

Vertrag

über die Benützung von öffentlichem Wassergut

Vertragsgeberin

Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau); Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau

I.

Gegenstand

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der ***Katastralgemeinde Großreinprechts*** am ***„Reinprechtsdorferbach".***

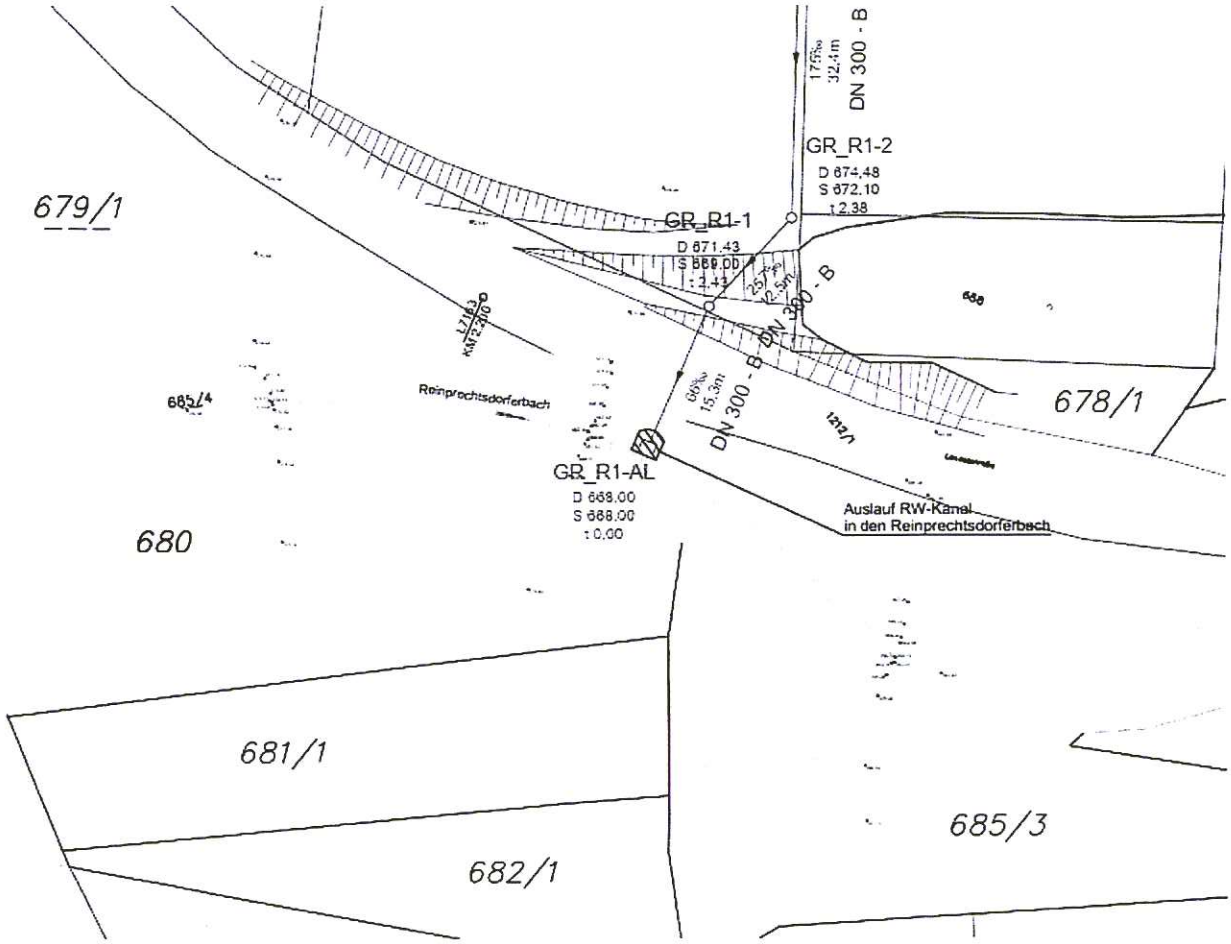
Katastralgemeinde	Grundstücks Nr.	Grundbuchseinlagezahl
Großreinprechts	685/4	333

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der **Abwasserbeseitigungsanlage Großreinprechts – Erweiterung RW-Kanal Siedlung Ost** auf dem, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, **bundeseigenen Grundstück Nr. 685/4, EZ 333, Katastralgemeinde Großreinprechts** nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes/Projektes der Henninger & Partner ZT GmbH und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung der BH Krems (in der Fassung des wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheides) in folgendem Umfang zu:

Grundstück Nr. 685/4, KG Großreinprechts – „Reinprechtsdorferbach":

- Errichtung eines linksufrigen Auslaufbauwerkes [GR_R1-AL, DN300] zur Einleitung der anfallenden Regenwässer der neuen Siedlung in den „Reinprechtsdorferbach". Die Inanspruchnahme erfolgt auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 1212/1, KG Großreinprechts.



Der Erhaltungsbereich wird wie folgt festgelegt:
Der Erhaltungsbereich entspricht dem Nutzungsumfang

Dauer
Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Für diesen Vertrag gelten die unter Punkt II und III angeführten Bestimmungen.

Zuständige Wasserbauverwaltung:

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung
- **Gebietsbauleitung NÖ West, Josef Adlmanseder Straße 4, 3390 Melk**

Die Gebietsbauleitung NÖ West schließt sich den Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen an.

II. Vertragsbestimmungen

1. Benützung

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen.

Sämtliche auf Bundesgrund situierte Anlagenteile sind vom Vertragsnehmer entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt zu erhalten.
Die Erhaltungsverpflichtung bzw. Schadensbehebung im Erhaltungsbereich umfasst insbesondere die Erhaltung der Ufer, allfälliger Ufersicherungen und des Bewuchses (somit auch die Beseitigung von bruch- oder umsturzgefährdetem Gehölz) und die Entfernung von Anlandungen und Verklausungen sowie die Wahrnehmung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten im Erhaltungsbereich. Vom Vertragsnehmer sind an gefährlichen Stellen ausreichende Absicherungsmaßnahmen herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Sämtliche dabei entstehende Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in der Beilage anführten „Generellen Auflagen der Wasserbauverwaltung bei Verlegung von Leitungen und Kanälen auf Öffentlichem Wassergut" einzuhalten.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.)

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt, wenn sie für die tatsächlich ausgeführten Anlagen von Anfang an nicht ausreichend oder nicht gesetzesentsprechend waren oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Anlage stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwidergehandelt hat.

Der Vertragsnehmer hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.
Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.
Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist die

KPMG Security Services GmbH
Kudlichstraße 41
4020 Linz
dsba@noel.gv.at

als Datenschutzbeauftragter bestellt.

b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.

c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.

d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.

e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden"), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.

f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at
Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin	Vertragsnehmer
St. Pölten, am Für die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau)	Lichtenau, am Für die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
(Neunteufel)	(Unterzeichnung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)

Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer	2022-2302104900003
Datum, Uhrzeit	23.02.2022 um 10:49:00

Ihre Angaben

Empfangsstelle	Amt der NÖ Landesregierung Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Einwilligung zu der Verarbeitung

Sind Sie mit den Nutzungszwecken der im Formular angegebenen personenbezogenen Daten einverstanden, kreuzen Sie diese entsprechend an.
Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie das Feld frei:

Ich willige ein, dass das Amt der NÖ Landesregierung meine Daten zum genannten Zweck verarbeitet ja

Detaillierte Informationen zu dieser Verarbeitung und Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter https://e-formulare.noel.gv.at/extern/dsgvo/I0000040.pdf abrufbar.
Allgemeine Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie in Internet unter http://www.noe.gv.at/datenschutz/

Auswahl

Den Antrag stellt	**Vertretung einer juristischen Person**

Art der Anlage, wodurch Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen wird

Art der Anlage	kommunale/öffentliche

Vertretung

Name (Bezeichnung)	IB Henninger & Partner GmbH
Vollmacht	keine Vollmacht erforderlich, da gesetzliche(r) Vertreter/in
Kein Nachweis, da	
Straße	Missongasse
Hausnummer	14 bis: Stiege: Tür:
Postleitzahl	3550 Ort:Langenlois

AntragstellerIn

Name/Bezeichnung	Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Österr. Firmenbuchnr.	
Rechtsform	Körperschaft öffentlichen Rechts

Adresse

Straße	Lichtenau
Hausnummer	49 bis: Stiege: Tür:
Postleitzahl	3522 Ort:Lichtenau
Telefon	**02718/2570**
E-Mail	**gemeinde@lichtenau.gv.at**

Anlage, wodurch Grundflächen des öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen werden

Abwasserbeseitigungsanlage	nein
Wasserversorgungsanlage	nein
Regenwasserkanalisation	ja
Hochwasserschutzanlage	nein
Brücke/Steg	nein
Radweg	nein
Sonstiges	nein

Projekt - Regenwasserkanalisation

Bezeichnung des Projektes	ABA Großreinprechts - Erweiterung RW-Kanal Siedlung Ost
Zweck des Projektes	In der Ortschaft Großreinprechts sollen 4 Bauparzellen aufgeschlossen werden. Hierzu wird eine Kanalisation im Trennsystem errichtet. Die Regenwässer werden dabei in den Reinprechtsdorferbach eingeleitet.

Planung Regenwasserkanalisation

Planung	Die Planung erfolgte bisher ohne Einbindung der zuständigen Wasserbauverwaltung.

Entlangführung - Regenwasserkanalisation

Das Projekt sieht Entlangführungen am Öffentlichen Wassergut vor	nein
	Entlangführungen von Kanal- oder Leitungsanlagen auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes sind detailliert zu begründen. Dabei können nur technische Gründe, nicht aber wirtschaftliche Überlegungen, maßgebend sein.
Begründung der Entlangführung(en)	

Betroffene/s Grundstück/e des Öffentlichen Wassergutes und detaillierte Beschreibung der darauf geplanten Maßnahmen

Grundstück Nummer	685/4
EZ	333
Gemeinde	Lichtenau im Waldviertel
Katastralgemeinde	Großreinprechts
x - Koordinate	0,00
y - Koordinate	0,00
Name des Gewässers	Reinprechtsdorferbach
Beschreibung	Die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel beabsichtigt die Aufschließung von 4 Bauparzellen in der KG Großreinprechts. Hierzu wird die Kanalisation im Trennsystem erweitert. Die Regenwässer sollen dabei in den Reinprechtsdorferbach eingeleitet werden.

Bewilligung erforderlich

Eine behördliche Bewilligung ist für das Vorhaben erforderlich	ja

Bewilligungen

Baubehördliche Bewilligung	
Behörde	
Datum	
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Baubehörde beantragt:nein
Wasserrechtliche Bewilligung	
Behörde	BH Krems
Datum	
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Wasserbehörde beantragt:nein
Gewerbebehördliche Bewilligung	
Behörde	- bitte auswählen -
Datum	
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Gewerbebehörde beantragt:nein

Beilagen

	Technische Beschreibung
Beigelegte Inhalte	1_Technische Beschreibung.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

Sonstige Beilagen

	Sonstige Beilage
Beigelegte Inhalte	2_Übersichtskarte.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen
	Sonstige Beilage
Beigelegte Inhalte	3_Lageplan.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen
	Sonstige Beilage
Beigelegte Inhalte	4_Grundstücksabfrage.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
Henninger & Partner GmbH, A-3550 Langenlois, Missongasse 14, T: +43 (0) 676 847418200

Auftraggeber:

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel

Lichtenau 49
A-3522 Lichtenau

Projekt:

ABA Großreinprechts - Erweiterung RW-Kanal Siedlung Ost

Inhalt:

Technische Beschreibung Ansuchen öffentliches Wassergut

Parie:

Einlage:

3			
2			
1			
0	17.02.2022	BrR / EnL	Ausgabe: Ansuchen öffentliches Wassergut
Rev:	Datum:	Bearbeiter:	Änderung:

Projektleiter:	BrR	Verfasser:	BrR / EnL	Datum:	17.02.2022

Geschäftszahl:
P20-1682

Stempel und Unterschrift:

Henninger & Partner GmbH
Ingenieurbüro für
Kulturtechnik & Wasserwirtschaft
A-3550 Langenlois, Missongasse 14
office@henninger-partner.at www.henninger-partner.com

Dieses Dokument ist geistiges Eigentum des Auftragnehmers und darf ohne Zustimmung nicht weiterverwendet oder an Dritte weitergegeben werden

1 TECHNISCHE BESCHREIBUNG

1.1 ALLGEMEIN

In der KG Großreinprechts, Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel werden am östlichen Ortsrand 4 Bauparzellen neu erschlossen. Es soll eine Kanalisation im Trennsystem errichtet werden, die Regenwässer werden dabei in den Reinprechtsdorferbach eingeleitet.

Die Einmündung des projektierten Regenwasserkanals soll auf der Parzelle Nr. 685/4, KG Großreinprechts, Eigentümer Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau) Öffentliches Wassergut, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landeshauptplatz 1, 3109 St. Pölten erfolgen.

Auslauf in den Reinprechtsdorferbach:
1 Auslauf in den Reinprechtsdorferbach auf Parz. Nr. 685/4, KG Großreinprechts

1.2 BAUHERR

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Lichtenau 49
A-3522 Lichtenau
vertreten durch Herrn BGM Andreas Pichler

Bundesland:	Niederösterreich
Politischer Bezirk:	Krems-Land
Gemeinde:	Lichtenau im Waldviertel
Katastralgemeinde:	Großreinprechts

1.3 PROJEKTVERFASSER

Henninger & Partner GmbH
Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
3550 Langenlois, Missongasse 14
Tel.-Nr.: 0676 / 847418200
E-Mail: office@henninger-partner.at

1.4 BEILAGEN

- Übersichtskarte M1:20.000
- Lageplan M1:500
- Auszug Grundstücksverzeichnis

1.5 AUSLAUF IN DEN REINPRECHTSDORFERBACH

Der projektierte RW-Kanal DN300 Beton soll in der Böschungsfläche in den Reinprechtsdorferbach einmünden. Die Befestigung des Auslaufbereiches erfolgt mit einem Sohl- und Böschungsgrobsteinpflaster, welches in einer Betonbettung verlegt wird.

Das Ausmaß der Einleitung in den Vorfluter wird in einem separaten wasserrechtlichen Einreichprojekt behandelt.

Die Baudurchführung erfolgt voraussichtlich im Sommer 2022.

Bestelldokumentation

Grundstücksverz. mit Eigentümer PDF

Bestelldatum	17.02.2022
Bestellnummer	0009414623
Kundendaten	K/A K/A Henninger u. Partner GmbH Missongasse 14 3550 Langenlois Österreich
Benutzer	office@henninger-partner.at
Email	office@henninger-partner.at
Kundennummer	0000108888
Auswahl	Grundstücke 1 Objekt
Übersicht	

© BEV 2022 Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung und Weitergabe unterliegen den Nutzungsbedingungen des BEV. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger. Die Weitergabe einzelner Auszüge im Rahmen von Geschäftsfällen (z.B. Vertragserrichtung durch Notar oder Rechtsanwalt) ist zulässig. DVR 0037028

Grundstücksverz. mit Eigentümer PDF

Vermessungsamt: Vermessungsamt Krems an der Donau
Katastralgemeinde: Großreinprechts (12062)

Vermessungsamt: Vermessungsamt Krems an der Donau

Grundstücksverzeichnis aus der Katastralgemeinde: Großreinprechts (12062)
Nummerierung: getrennt

Grundstücks-nummer	G	Einlagezahl	Nutzung		Fläche [m²]	Flächen-bestimmung	Ertrags-messzahl
685/4	G	**333**		**Gesamtfläche**	**5992**	**rechnerisch**	
			Fließende Gewässer	Teilfläche	5992		

Geschlossene Geschäftsfälle: 1341/2014/12, 99997 12062/2012/12, 10774/2012/12, 499 12062/2008/12, 1 12062/1999/12, 2 12062/1981/12, 99998 12062/1800/12

© BEV 2022 Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung und Weitergabe unterliegen den Nutzungsbedingungen des BEV. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger. Die Weitergabe einzelner Auszüge im Rahmen von Geschäftsfällen (z.B. Vertragserrichtung durch Notar oder Rechtsanwalt) ist zulässig. DVR 0037028

Grundstücksverz. mit Eigentümer PDF

Vermessungsamt: Vermessungsamt Krems an der Donau
Katastralgemeinde: Großreinprechts (12062)

Eigentümerverzeichnis aus der Katastralgemeinde: Großreinprechts (12062)

Einlagezahl	Lauf.Nr.	Anteil	Eigentümer (Geburtsdatum), Eigentümeradresse
333	1	1/1	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau) Öffentliches Wassergut 3109 Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhauspl. 1, St. Pölten/Österreich
		Letzte Tagebuchzahl:	4296/2011 Bezirksgericht: Krems an der Donau (121)

© BEV 2022 Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung und Weitergabe unterliegen den Nutzungsbedingungen des BEV. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger. Die Weitergabe einzelner Auszüge im Rahmen von Geschäftsfällen (z.B. Vertragserrichtung durch Notar oder Rechtsanwalt) ist zulässig. DVR 0037028

Produktinformation - Katasterprodukte

Kontakt:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Kundenservice
Schiffamtsgasse 1-3
1020 Wien
+43 1 21110-822160
Fax +43 1 21110-82992161
kundenservice@bev.gv.at
bev.gv.at

oder wenden Sie sich an Ihr **Vermessungsamt** - siehe www.bev.gv.at im Bereich Kontakt / Vermessungsämter

Beachten Sie bitte den Unterschied zwischen Grenzkataster und Grundsteuerkataster!

Ein Grundstück ist entweder im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster eingetragen.

Bei Grundstücken im **Grenzkataster ...**

- haben die Grenzpunkte der Grundstücksgrenzen eine **Lagegenauigkeit** in der Natur im cm-Bereich und sind in dieser Qualität in der Katastralmappe abgebildet. Grundstücke im Grenzkataster sind in der Katastralmappe an den (strichliert) unterstrichenen Grundstücksnummern erkennbar, im Grundstücksverzeichnis wird der Grenzkatasterindikator "G" angeführt.
- sind die **Flächen** mit hoher Präzision aus den Koordinaten der Grenzpunkte abgeleitet. Im Grundstücksverzeichnis sind diese durch den Flächenindikator "rechenbar" vor der Flächenangabe erkennbar.
- sind die Grenzen der Grundstücke **rechtsverbindlich** festgelegt. Verloren gegangene Grenzzeichen können von Vermessungsbefugten in die Natur rückübertragen werden, Grenzstreitigkeiten vor Gericht sind ausgeschlossen.
- ist eine Ersitzung von Grundstücksteilen unmöglich und es gibt den **Vertrauensschutz** bei einem Rechtserwerb.

Bei Grundstücken im **Grundsteuerkataster ...**

- sind die Grundstücksgrenzen in der **Katastralmappe** mit graphischer Genauigkeit dargestellt, die Genauigkeit liegt im dm bis m-Bereich und ist abhängig vom Maßstab der Katasteranlegung im 19. Jahrhundert. Aus der Katastralmappe entnommene **Maße** sind daher **nicht zuverlässig**!
  Eine Ausnahme bilden durch Vermessungsurkunden festgelegte Grundstücksgrenzen. Diese haben eine Genauigkeit im cm- bis dm-Bereich und sind meist an den Grenzpunktnummern erkennbar.
- haben die **Flächenangaben** im Grundstücksverzeichnis die Genauigkeit der grafischen Ermittlung aus dem 19. Jahrhundert, Unschärfen von 10% und mehr sind möglich. Der Flächenindikator lautet "grafisch".
  Bei zur Gänze vermessenen Grundstücken sind die angegebenen Flächen wesentlich genauer. Im Grundstücksverzeichnis sind diese mit dem Flächenindikator "rechenbar" vor der Flächenangabe erkennbar.
- sind die Grenzen der Grundstücke **nicht rechtsverbindlich festgelegt**.
- werden Grenzstreitigkeiten vor Gericht ausgetragen.

Was sagen die Benützungsarten aus?

Die Benützungsarten informieren über die tatsächliche Nutzung des jeweiligen Grundstückes, geben jedoch keine Auskunft über die Widmung laut Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan.

Was bedeuten Linien und Symbole in der Katastralmappe?

Mit Hilfe des Zeichenschlüssels der Katastralmappe können Sie die Bedeutung der Linien und Symbole interpretieren. Dieser steht für Sie als PDF-Dokument auf www.bev.gv.at unter Vermessung & Geoinformation/Support/Downloads/Formatbeschreibungen und sonstige Informationen/Kataster und Verzeichnisse zur Verfügung.

Weitere Informationen, Formatbeschreibungen und Musterbeispiele zu den Produkten des BEV finden Sie auf unserer Website www.bev.gv.at Vermessung unter Produktbeschreibungen.

© BEV 2022 Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung und Weitergabe unterliegen den Nutzungsbedingungen des BEV. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger. Die Weitergabe einzelner Auszüge im Rahmen von Geschäftsfällen (z.B. Vertragserrichtung durch Notar oder Rechtsanwalt) ist zulässig. DVR 0037028

Abgabedatum: 17.02.2022, Bestellnr: 0009414623

Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
Henninger & Partner GmbH, A-3550 Langenlois, Missongasse 14, T: +43 (0) 676 847418200

Auftraggeber:

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel

Lichtenau 49
A-3522 Lichtenau

Projekt:

ABA Großreinprechts
Erweiterung RW-Kanal Siedlung Ost

Inhalt:

Übersichtskarte

Parie:

Einlage:

Rev:	Datum:	Bearbeiter:	Änderung:
3			
2			
1			
0	17.02.2022	BrR / EnL	Ausgabe: Ansuchen öffentliches Wassergut

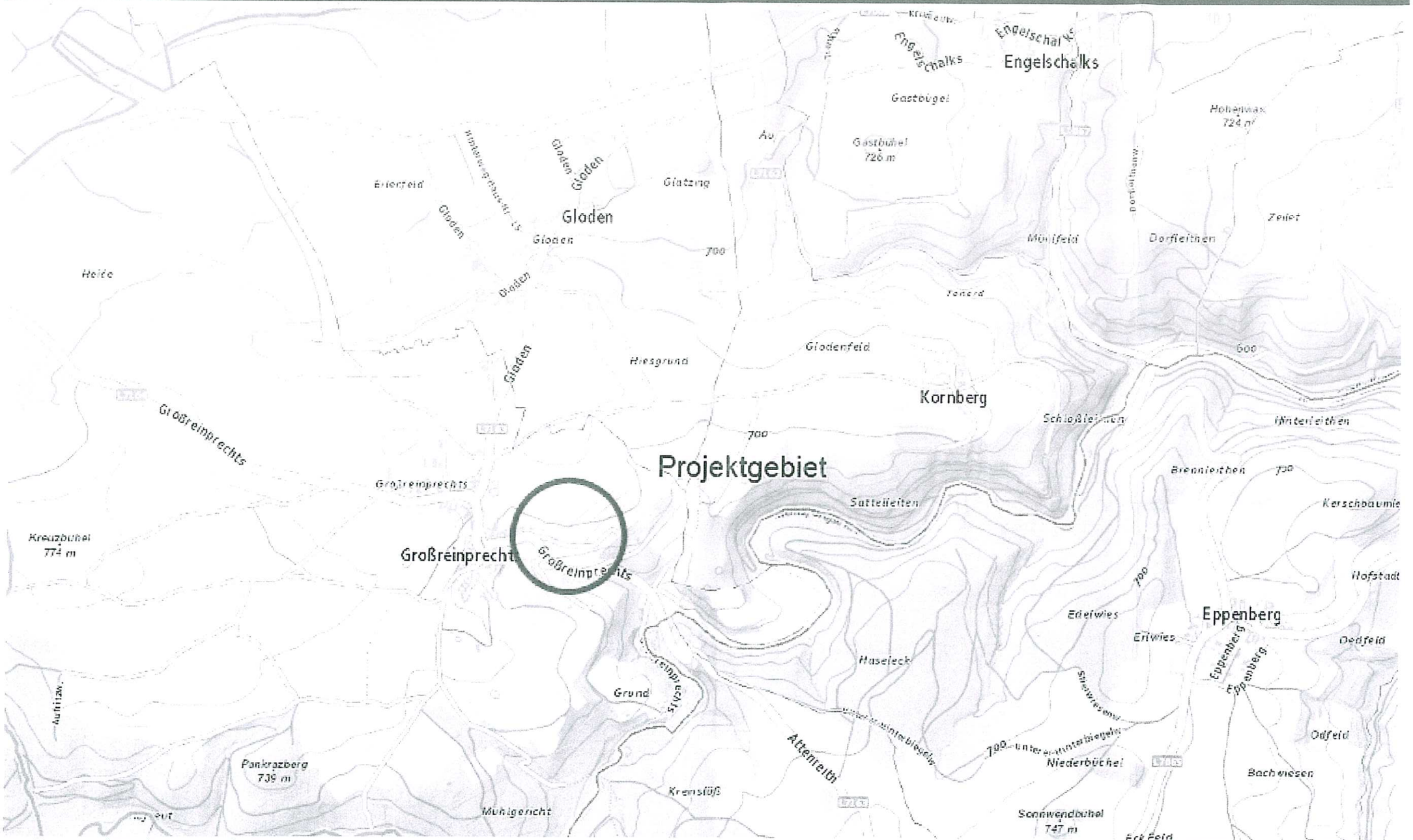
Projektleiter:	BrR	Verfasser:	BrR / EnL	Datum:	17.02.2022

Geschäftszahl:
P20-1682

Stempel und Unterschrift:

Henninger & Partner GmbH
Ingenieurbüro für
Kulturtechnik & Wasserwirtschaft
A-3550 Langenlois, Missongasse 14
▫ office@henninger-partner.at ▫ www.henninger-partner.com

Dieses Dokument ist geistiges Eigentum des Auftragnehmers und darf ohne Zustimmung nicht weiterverwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

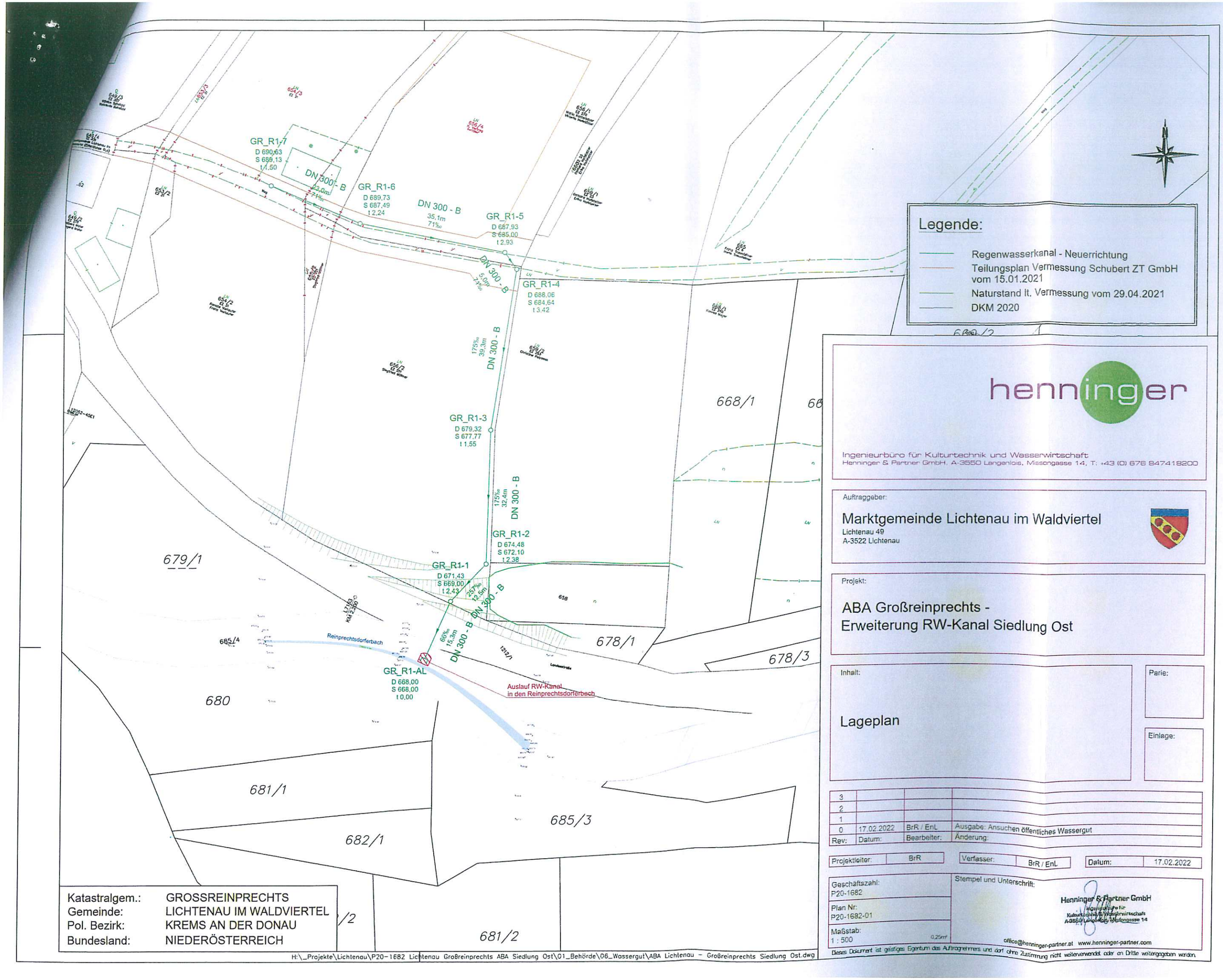


Quellen: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at

© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

Verwendungszweck:

Druckdatum: 17.02.2022



Legende:

- Regenwasserkanal - Neuerrichtung
- Teilungsplan Vermessung Schubert ZT GmbH vom 15.01.2021
- Naturstand lt. Vermessung vom 29.04.2021
- DKM 2020

Katastralgem.: GROSSREINPRECHTS
Gemeinde: LICHTENAU IM WALDVIERTEL
Pol. Bezirk: KREMS AN DER DONAU
Bundesland: NIEDERÖSTERREICH

henninger

Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
Henninger & Partner GmbH, A-3550 Langenlois, Missongasse 14, T: +43 (0) 676 847418200

Auftraggeber:

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Lichtenau 49
A-3522 Lichtenau

Projekt:

ABA Großreinprechts -
Erweiterung RW-Kanal Siedlung Ost

Inhalt:

Lageplan

Parie:

Einlage:

Rev:	Datum:	Bearbeiter:	Änderung:
3			
2			
1			
0	17.02.2022	BrR / EnL	Ausgabe: Ansuchen öffentliches Wassergut

Projektleiter:	BrR	Verfasser:	BrR / EnL	Datum:	17.02.2022

Geschäftszahl: P20-1682
Plan Nr: P20-1682-01
Maßstab: 1 : 500 (0,25m²)

Stempel und Unterschrift:

Henninger & Partner GmbH
Ingenieurbüro für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft
A-3550 Langenlois, Missongasse 14

office@henninger-partner.at www.henninger-partner.com

Dieses Dokument ist geistiges Eigentum des Auftragnehmers und darf ohne Zustimmung nicht weiterverwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

H:_Projekte\Lichtenau\P20-1682 Lichtenau Großreinprechts ABA Siedlung Ost\01_Behörde\06_Wassergut\ABA Lichtenau - Großreinprechts Siedlung Ost.dwg